



Hygienekonzept

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn-
und Sporthallen der Hansestadt Lübeck



Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport
Kronsfordor Allee 2 - 6
23560 Lübeck

Hygienekonzept

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen der Hansestadt
Lübeck

Bereich Schule und Sport

Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck

Stand: 18. Mai 2020

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in städtischen Turn- und Sporthallen der Hansestadt Lübeck, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten. Das Konzept wurde gemeinsam vom Bereich Schule und Sport (FB 4) und dem Gesundheitsamt (FB 2) entwickelt.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die neue Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. Mai 2020 sieht in § 11 vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ab dem 18. Mai 2020 wieder ausgeübt werden kann.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der städtischen Turn- und Sporthallen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem Bereich Schule und Sport zu melden. Auf die aktuellen allgemeinen besonderen Voraussetzungen zum Betreten und zum Aufenthalt in einer Turn- und Sporthalle sowie die Verbindlichkeit der vom Deutschen Olympischen Sportbund sowie den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen (Link:<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) weist die Hansestadt Lübeck durch einen Aushang am Eingang der jeweiligen Sportstätte hin.

3. Hygiene:

Sporthallennutzer:innen sowie Beschäftigte der Hansestadt Lübeck halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Hansestadt Lübeck stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthallen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Hansestadt Lübeck gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B.Türklinken, Geländer).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen städtischen Hausmeister:innen sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume. Gleiches gilt für die Sporthallennutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie Beschäftigten/Beauftragten der Hansestadt Lübeck gestattet. Eltern von Kindern sowie Zuschauer:innen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
3. Die Hansestadt Lübeck kürzt die genehmigten Nutzungszeiten am Ende um 10 Minuten, um das Aufeinandertreffen zweier Nutzungsgruppen zu vermeiden. Im Übrigen haben die Nutzer:innen eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.
4. Sammelumkleiden, Aufenthaltsräume und Duschräume werden von der Hansestadt Lübeck verschlossen, soweit andere Zugangsmöglichkeiten zum Sportinnenraum bestehen und außerhalb der Umkleideräume ausreichend Toiletten- und Waschräume vorhanden sind. Trifft eine der im vorgenannten Satz benannten Voraussetzungen nicht zu, so bleiben die Umkleiden zum Durchgang/ zum Erreichen der Toiletten geöffnet und die vorhandenen Sitz- und Ablagemöglichkeiten in den Umkleiden werden optisch abgesperrt.
5. Die Sportstätte ist in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen, ausgenommen ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle aufzuhalten.
7. Max. dürfen 50 Teilnehmer:innen gleichzeitig anwesend sein, sofern die Größe der jeweiligen Hallenfläche das Einhalten der vorgeschriebenen Mindestabstände gem. Pkt. 5 zulässt. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer:innen entsprechend der Hallengröße angepasst werden. Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.

5. Abstandsregeln:

Alle Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen haben den Mindestabstand von 1,50 m nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO einzuhalten. Im Falle von Minderjährigen sind die von den gesetzlichen Vertretern bevollmächtigten Aufsichtspersonen (Trainer:innen/ Betreuer:innen) dafür verantwortlich, dass das Kind den Mindestabstand zu anderen Personen einhält.

Die Nutzung von Sportgeräten hat nacheinander zu erfolgen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.

6. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Da die Gruppen in der Regel einen festen Nutzer:innenkreis haben, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer:innen-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 6 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Alle Nutzer:innen von städtischen Turn- und Sporthallen werden vor deren Öffnung vom Bereich Schule und Sport per Email oder per Post über den Inhalt des Hygienekonzepts informiert. Die Nutzung der jeweils gebuchten Sportstätte ist erst möglich, nachdem der jeweilige Vorstand eines Sportvereins dem Bereich Schule und Sport schriftlich per Email an schuleundsport@luebeck.de oder per Post an Hansestadt Lübeck, 4.401, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23560 Lübeck, versichert hat, dass er seine jeweiligen Turn- und Sporthallen-Nutzer:innen zur Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat. Gleiches gilt bei Sportgruppen/ Betriebssportgemeinschaften für deren jeweils gegenüber der Hansestadt Lübeck benannten Kontaktperson.

Hansestadt Lübeck, den 18.05.2020

i.A.

Frank Schröder

Bereich

Dr. Alexander Mischnik

Gesundheitsamt